

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verbrechensopfergesetz geändert wird
(436/ME XXIV. GP)**

Die im begutachteten Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen des Verbrechensopfergesetzes (VOG) stellen zu befürwortende Ausweitungen des bestehenden Hilfsangebotes für Opfer dar. Vorgeschlagen werden folgende weitere Ausweitungen:

- 1.) Auch Opfer von zurechnungsunfähigen Tätern sollen Leistungsansprüche erhalten.
- 2.) Eine Pauschalentschädigung soll auch Opfern bestimmter Sexualdelikte zustehen.

ad 1.) Der Grundgedanke des Verbrechensopfergesetzes ist, dass Opfer nach bestimmten gravierenden Eingriffen in ihre körperliche und gesundheitliche Integrität Ansprüche erhalten, die aus Mitteln der öffentlichen Hand unabhängig von der Einbringlichkeit gegenüber Tätern finanziert werden. Die Folgen einer erlittenen Beeinträchtigung sind für Opfer nicht weniger schwerwiegend, wenn sie von einer zurechnungsunfähigen Person verursacht wurden. Die in § 1 Abs. 1 Z 1 VOG mit den Worten „*durch eine ... rechtswidrige und vorsätzliche Handlung ...*“ geregelte Grundanforderung für Ansprüche nach diesem Gesetz setzt jedoch die Annahme, dass ein zurechnungsfähiger Täter gehandelt hat, voraus.

ad 2.) § 6a VOG regelt Pauschalentschädigungsansprüche für Schmerzensgeld, deren Ausweitung durch den begutachteten Gesetzesentwurf geplant ist. Mittlerweile seit über 15 Jahren bestehen Schadenersatzansprüche nach Verletzungen an der geschlechtlichen Selbstbestimmung (§ 1328 ABGB) unabhängig von einer Körperverletzung im engeren Sinn. Auch für solche Schadenersatzansprüche sollte eine Pauschalentschädigung auf Grundlage von § 6a VOG ermöglicht werden. Als Voraussetzung dafür wird vorgeschlagen, dass ein Opfer eine nach §§ 201, 206 oder 207 StGB strafbare Handlung erlitten hat.

16. November 2012

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss
Geschäftsführer

NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit